

Stadt Iserlohn • 58634 Iserlohn

Herrn
Ulrich Wockelmann
Weststraße 10
58638 Iserlohn

Bereich Bürgerservice

Adresse: **Rathaus 1
Schillerplatz 7**
Zimmer: 027c
Auskunft: Michael Rosin
Vermittlung: 02371 217 0
Durchwahl: 02371 217 1650
Fax: 02371 217 2974
E-Mail: meldewesen.@iserlohn.de

— Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Mein Zeichen
33

Datum
26.04.2018

Antrag auf Gebührenbefreiung / Gebührenermäßigung für einen Personalausweis

Sehr geehrter Herr Wockelmann,

— Ihren Antrag vom 04.01.2018 auf Befreiung bzw. Ermäßigung der Gebühren für die Ausstellung eines Personalausweises lehne ich ab.

Begründung:

Mit Schreiben vom 04.01.2018 beantragten Sie die gebührenfreie Ausstellung Ihres Personalausweises.

— Die Stadt Iserlohn ist gemäß § 8 Absatz 1 Personalausweisgesetz (PAuswG) für die Ausstellung von Personalausweisen zuständig.

Gemäß § 1 Absatz 1 Nr. 2 Personalausweisgebührenverordnung (PauswGebV) beträgt die Gebühr für die Ausstellung eines Personalausweises 28,80 Euro.

Diese Gebühr kann nach § 1 Absatz 6 PauswGeb V ermäßigt oder von ihrer Erhebung abgesehen werden, wenn die Person, die die Gebühr schuldet, bedürftig ist.

Sie gaben in Ihrem Schreiben an, Empfänger von Leistung nach dem zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) zu sein.

Seit 01.01.2011 ist das für den vorliegenden Fall relevante Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Sozialgesetzbuches mit seinem Artikel 14 Absatz 1 in Kraft getreten.

Inhalt dieser Gesetzänderung ist auch, dass die Gebühren für den Personalausweis in den regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben nach § 5 Absatz 1 und § 6 Absatz 1 des Gesetzes zur

Servicezeiten: Montag - Dienstag: 8 bis 16 Uhr Mittwoch: 8 bis 13 Uhr Donnerstag: 8 bis 18 Uhr Freitag: 8 bis 12 Uhr
www.iserlohn.de Zentrale E-Mail: info@iserlohn.de Zentralfax: (02371) 217-2190
Bankverbindungen: Stadtparkasse Iserlohn 406 (BLZ 44550045) IBAN: DE84 4455 0045 0000 0004 06 BIC: WELADED1ISL

Ermittlung der Regelbedarfe nach § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (Regelbedarfsermittlungsgesetz-RBEG) als „Andere Waren und Dienstleistungen“ berücksichtigt sind.

Bei diesen Dienstleistungen werden die festgelegten Gebühren von 28,80 Euro bezogen auf zehn Jahre für den Personalausweis, die auch hilfebedürftigen Personen zu entrichten haben, zusätzlich mit einem Betrag von 0,25 Euro berücksichtigt (daraus ergeben sich 3 Euro im Jahr und für die Gültigkeit des neuen Personalausweises insgesamt 30 Euro).

Somit ist ein Empfänger von Leistungen nach diesem Gesetz grundsätzlich verpflichtet, die Gebühr für den von ihm beantragten Personalausweis zu entrichten.

Der genannte § 1 Absatz 6 PauswGeb V räumt der Behörde einen Ermessensspielraum ein, im Einzelfall zu prüfen, ob Bedürftigkeit vorliegt.
Von einer Bedürftigkeit im Regelfall – beim Beziehen von Leistungen nach dem Zweiten und Zwölften Sozialgesetzbuch – kann allerdings nicht ausgegangen werden.

In diesem Zusammenhang verweise ich auch auf den Runderlass vom 12.04.2011. Darin wird deutlich gemacht, dass **neben** dem Anspruch auf in Nr. 20.1.3 PassVwV (Passverwaltungsvorschrift) genannten Leistungen **weitere** Gründe hinzukommen müssen, die eine Bedürftigkeit im Sinne des § 1 Absatz 6 Personalausweisgebührenverordnung begründen und vom Antragsteller glaubhaft gemacht worden sind, z.B. Pflegebedürftigkeit oder Krankheitskosten.

Mit Schreiben vom 15.01.2018 und 12.03.2018 forderte ich Sie auf, mir solche Gründe darzulegen.

Eine Bedürftigkeit im Sinne dieses Gesetzes haben Sie mir nicht nachgewiesen, so dass meinerseits nach pflichtgemäßen Ermessen entschieden werden musste und Ihr Antrag auf Gebührenbefreiung bzw. Gebührenermäßigung für Ihren Personalausweis abgelehnt wird.

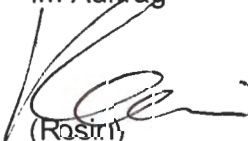
Ihre Rechte

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Arnberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnberg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.
Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis auf eine für Sie wichtige Gesetzesänderung

Durch eine neue landesgesetzliche Grundlage ist das einer Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Sie können daher gegen diesen Bescheid unmittelbar Klage erheben. Zur Vermeidung unnötiger Kosten wird empfohlen, sich vor einer Klageerhebung zunächst mit der Verwaltung in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so Unstimmigkeiten auch ohne ein gerichtliches Verfahren behoben werden und offene Fragen geklärt werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



(Rosini)

Absender:

Stadt Iserlohn
Schillerplatz 7
58636 Iserlohn

Hinweis: Umschlag bitte aufbewahren, siehe Rückseite!

Zugestellt am
(Datum, ggf. Uhrzeit, Unterschrift)

14
28.04.18

J. Payer

Aktenzeichen

Förmliche Zustellung

Weitersenden innerhalb des

- Bezirks des Amtsgerichts
- Bezirks des Landgerichts
- Inlands

Bei der Zustellung zu beachtende Vermerke

- Ersatzzustellung ausgeschlossen
- Keine Ersatzzustellung an:

- Nicht durch Niederlegung zustellen
- Mit Angabe der Uhrzeit zustellen